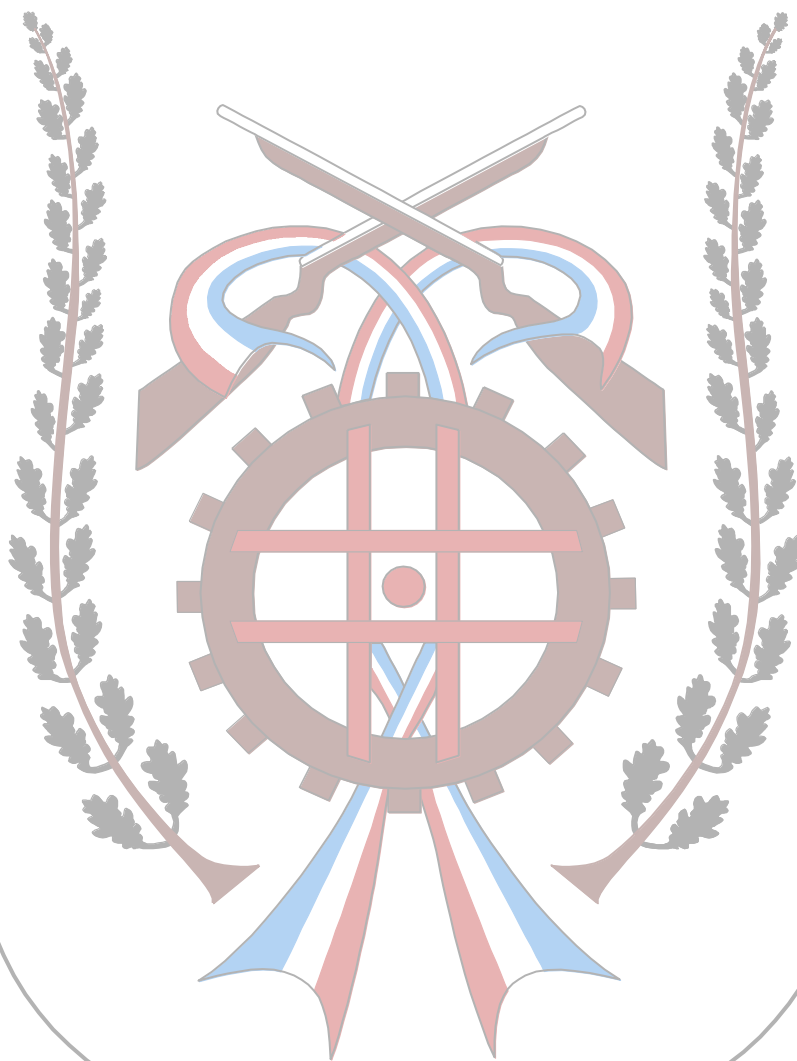


Geschäftsordnung

Schützenverein

Jersleben e. V.



Stand: Jersleben, den 27.03.2025

§ 1

Der Vorstand und die Beigeordneten

1. Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Beigeordneten :

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Beigeordneten regeln sich nach ihren Wahlfunktionen.

2. Dem Vorstand werden beigeordnet:

- a) der Sportleiter
- b) der Bogensportleiter/stellvertretende Sportleiter
- c) der technische Leiter

3. Bei der Abstimmung von Vorstand und Beigeordneten hat der Vorstand ein Vetorecht.

§ 2

Der Wirkungskreis des Vorstandes

1. Der Vorstand ist berechtigt im Auftrag der Mitgliederversammlung bzw. durch deren Beschlüsse zu handeln.

2. Über außerordentliche und außerplanmäßige Ausgaben ist die Mitgliederversammlung im Einzelfall zu unterrichten.

3. Der Vorstand ist berechtigt außerplanmäßige Maßnahmen zu ergreifen, welche eine Ausgabe bis zu 255,- € im laufenden Monat nicht übersteigen.

§ 3

Die Abstimmung

1. Stimmberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder, außer Sportmitglieder und Jugendliche unter 16 Jahren.
2. Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Hierbei entscheidet eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung (Hinweis: außer bei Abstimmungen die in der Satzung festgelegt sind).
3. Abstimmungen können in offener oder in geheimer Form durchgeführt werden.

§ 4

Die Wahlen

1. Wird ein Mitglied in den Vorstand, in ein Amt bzw. für eine Aufgabe gewählt, so kann dies durch eine offene oder eine geheime Wahl durchgeführt werden.
2. Bestehen für mehrere Bewerber Stimmengleichheit, dann entscheidet eine Stichwahl.
3. Die Revisionskommission besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern und hat die gleiche Amtszeit wie der Vorstand (Hinweis: Mitglieder des Vorstandes und Beigeordnete können nicht Mitglieder der Revisionskommission sein).

§ 5

Die Kleiderordnung

1. Ein Vollmitglied hat sich während des ersten Mitgliedsjahres eine Uniform zu beschaffen.
Die Uniform bleibt persönliches Eigentum.
Aussehen und Umfang regelt sich nach den Festlegungen vom 06.12.2016 (Anlage). Vor dem 06.12.2016 beschaffte Uniformen haben Bestandsschutz.
2. Tragen der Schützenschnur
Zur Erlangung der Trageberechtigung der Schützenschnur gelten die gesonderten Festlegungen der Jahreshauptversammlung vom 13.01.08 (Anlage).
3. Das Königsschießen
Das Königsschießen regelt sich nach der Stiftungsurkunde, sowie der Königsordnung des SVJ vom 24.06.05 (Anlage).

§ 6

Beiträge und die Arbeitsstunden, Gebühren

1. Beiträge/Arbeitsstunden		
Vollmitglieder	140,00€	10 Stunden
Partnermitglieder	45,00 €	4 Stunden
(Partnermitglieder sind Ehegatten/gattinnen oder Lebenspartner/-partnerinnen von Vollmitgliedern)		
Jugend	25,00 €	4 Stunden
Zweitmitglieder	125,00 €	4 Stunden
Sportmitglieder	45,00 €	0 Stunden
Ehrenmitglieder	45,00 €	0 Stunden
Aufnahmegebühr		
Vollzahler	250,00€	
Alle anderen	0,00 €	
Preis der Arbeitsstunden	20,00 €	
(Kinder und Jugendliche 12,00€)		

Ab dem 70. Lebensjahr bzw. bei Schwerbehinderung ist die Befreiung von Arbeitsstunden auf Wunsch des jeweiligen Mitgliedes möglich.

Anträge sind beim Vorstand einzureichen.

2. Absicherung von Veranstaltungen des SVJ

Der Einsatz der Mitglieder richtet sich nach dem bestätigten Veranstaltungsplan und ist für die benannten Mitglieder Pflicht.

Bei nicht Absicherung wird eine Gebühr von 50,00€ je Einsatz erhoben (außer nachweislicher Krankheitsfall).

Für einen Tausch der Aufsicht, wenn der Termin nicht wahrgenommen werden kann, sind die Mitglieder selbst verantwortlich.

Dieser Tausch ist beim Vorstand anzuzeigen.

3. Gebühren

Die Mitglieder haben die Möglichkeit der Nutzung der Vereinsräume für eigene Feiern/Veranstaltungen. Das Nutzungsentgelt beträgt hier 35,00€ . Feiern mit Vereinscharakter sind hiervon ausgenommen.

Eine Fremdvermietung ist auf Antrag möglich, das Nutzungsentgelt beträgt hier 70,00€.

Die Herrichtung, Sicherung und Endreinigung ist grundsätzlich durch den Veranstalter zu organisieren.

4. Gastschützen und Standgebühren

Die zu entrichtende Standgebühr für Nichtmitglieder und Gäste beträgt 7,50€ für 2 Stunden Nutzung.

Die Gebühr für die Benutzung einer Gruppe von Nichtmitgliedern oder Gästen beträgt pauschal 50,00€.

Bei mehr als 3 Gästen wird die Gruppengebühr fällig.

Alle drei Schießanlagen werden gebührentechnisch gleichgesetzt.

§ 7

Vereinsgeschenke, Startgelder, Entschädigungen

1. Vereinsgeschenke

Für die Geburtstage von Mitgliedern 50/60/65/70/75 usw., für die Grüne-, Silber-, Goldene Hochzeit usw. und für Jugendweihe, Konfirmation u.ä., wird bei Einladung zum Besuch o.ä., ein Blumenstrauß mit Glückwunschkarte durch den Verein getragen.

2.Startgelder

Startgelder für Kreismeisterschaften und Pokale sind durch den Schützen selbst zu tragen. Startgelder sind Reuegelder.

Der Verein trägt die Startgelder für die Landesmeisterschaften bzw. Deutschen Meisterschaften des DSB, wenn sich der Schütze über die vorhergehende Meisterschaft qualifiziert hat (Platz 1 – 5). Gebühren werden wenn nötig vom Starter vorfinanziert.

Bei Nichtstart hat der gemeldete Starter alle Gebühren und sonstigen Kosten zu tragen.

3.Entschädigungen

Der Verein trägt eine pauschale Entschädigung für Vereinsmitglieder für den Start bei Landes-und Deutschen Meisterschaften des DSB.

Für Landesmeisterschaften in Höhe von 15,00€, bei Deutschen Meisterschaften in Höhe von 30,00€.

Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag, die Startgeldregelung bleibt davon unberührt.

4.Übernahme von Gebühren

Der Verein übernimmt die Gebühren für die Erlangung und Verlängerung der Kampfrichter- und Übungsleiterlizenzen, nach Vorlage der Quittung.

§ 8

Die Mitgliedschaft

- 1.Sportmitglieder können in den Verein entsprechend des Bedarfs des Vereins an zusätzlichen Schützen in der jeweiligen Disziplin durch den Vorstand aufgenommen werden. Dieser Bedarf wird regelmäßig durch den Vorstand geprüft. Eine Mitgliedschaft in einem anderen Verein des Schützenbundes ist zwingend Voraussetzung.

Sportmitglieder erhalten kostenlose Trainingsmöglichkeiten für die Disziplinen, welche der Schütze für den Verein schießt. Startgelder werden unter Beachtung des § 7 vom Verein getragen.

- 2.Mitgliederaufnahmen erfolgen nur nach persönlicher Vorstellung zur Versammlung bzw. Vorstandssitzung. Der Antrag kann frühestens 4 Wochen nach Antragstellung beschieden werden. Die Aufnahme erfolgt zum Datum der Antragstellung. Das Mitglied stimmt der Speicherung und Verarbeitung, sowie Nutzung seiner personenbezogenen Daten, für die Dauer der Mitgliedschaft im Verein, zu.

3. Ehrenmitgliedschaft

Nach Vollendung des 70. Lebensjahres, bei Frauen mit Vollendung des 65. Lebensjahres und einer Mindestmitgliedschaft von 10 Jahren, können Mitglieder, auf Antrag, in den Stand von Ehrenmitgliedern erhoben werden, sofern sie sich im Verein verdient gemacht haben. Ab dem darauffolgenden Kalenderjahr werden Ehrenmitglieder beitragsstechnisch den Partnermitgliedern gleichgestellt (siehe auch §6.1).

4. Einwilligung zur Datenverarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten.

Das Mitglied willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten für Zwecke der Mitgliederverwaltung, Kommunikation sowie zur Durchführung des Vereinsbetriebs für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert, verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Zudem erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass sein Name und ggf. Bild im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, insbesondere auf der Vereinswebsite, in Ergebnislisten oder in sonstigen Vereinsveröffentlichungen, veröffentlicht werden dürfen. Diese Einwilligung umfasst auch die Veröffentlichung in Print- und Onlinemedien, sofern sie im Zusammenhang mit dem Vereinszweck steht.

Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung.

§ 9

Vereinsmeisterschaften

Der Verein führt Vereinsmeisterschaften durch.

Jedes Vollmitglied ist verpflichtet an mindestens einer Vereinsmeisterschaft teilzunehmen.

Die Mitglieder starten in drei Klassen, Schützenklasse, Damenklasse und Jugend (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im jeweiligen Sportjahr).

Die Auszeichnung erfolgt mit Urkunden, das Startgeld beträgt 3,50€ und ist vom Schützen selbst zu tragen.

§ 10

Ordnung und Sicherheit

1. Hundeordnung

Allen Vereinsmitgliedern ist es gestattet ihre Hunde auf das Vereinsgelände mitzubringen.

Diese sind immer an der Leine zu führen und gegebenenfalls ist, nach den geltenden Landes-bzw. Bundesvorschriften, ein Beißschutz zu tragen.

2. Schießsport

Alle Vereinsmitglieder üben den Schießsport nach den gültigen Regeln von Waffenrecht, Schießstandsordnung und Sportordnung aus.

Bei Verstoß erfolgt eine schriftliche Abmahnung, im Wiederholungsfall der Vereinsausschluss und eine Anzeige als Ordnungswidrigkeit bei den zuständigen Behörden.

§ 11

Die Inkraftsetzung

Diese Geschäftsordnung tritt ab dem 27.03.2025 in Kraft. Die neue Geschäftsordnung hebt die alte Geschäftsordnung vom 26.01.2025, sowie ergänzender Beschlüsse, auf.

Anlagen: Kleiderordnung, Stiftungsurkunde Königskette mit Ergänzung, Königsordnung, Regeln zur Erlangung der Schützenschnur